

**GEMEINDE RÜMLANG**

**Verordnung**

**über die**

**Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

**1. Februar 2000**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

	Seite
Art. 1.1 Zweck	5
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	5
Art. 1.3 Geltungsbereich	5
Art. 1.4 Begriffe / Grundsatz	5
Art. 1.5 Abwasserbeseitigung	6
Art. 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
Art. 1.5.2 Niederschlagswasser	6
Art. 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	6
Art. 1.6 Zuständigkeit	6

### **2. Aufgaben der Gemeinde**

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
Art. 2.1.1 Bauprogramm	7
Art. 2.1.2 Finanzierung	7
Art. 2.2 Aufsicht privater Abwasseranlagen	7
Art. 2.3 Anlagekataster	7
Art. 2.4 Unterhaltsplan	7

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen**

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	8
Art. 3.1.1 Ausführung	8
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	8
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	8
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	8
Art. 3.1.5 Platzierung von Leitungen	9
Art. 3.1.6 Durchleitungsrechte	9
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	9

### **4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen**

Art. 4.1 Umfang der Anlagen	10
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10

## **5. Private Abwasseranlagen**

Art.	5.1	Anschlusspflicht	10
Art.	5.2	Baupflicht	10
Art.	5.3	Bewilligungen	11
	Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	11
	Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	11
	Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	11
	Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
	Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	12
	Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	12
Art.	5.4	Bau / Baubeginn	12
Art.	5.5	Anschlussfrist	13
Art.	5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	13
Art.	5.7	Kontrollen / Abnahmen	13
Art.	5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerkes	13
Art.	5.9	Unterhaltungspflicht	14
Art.	5.10	Anpassung / Sanierung	14
Art.	5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	14
Art.	5.12	Nachweise	15
Art.	5.13	Mehrere Eigentümer	15

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

Art.	6.1	Allgemein	15
Art.	6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	15

## **7. Haftung**

Art.	7.1	Haftung	16
------	-----	---------	----

## **8. Schluss, Übergangs und Strafbestimmungen**

Art.	8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	16
Art.	8.2	Rekursrecht	16
Art.	8.3	Strafbestimmungen	17
Art.	8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung	17
Art.	8.5	Inkrafttreten	17

## Gemeinde Rümlang

### **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

*Massgebendes, übergeordnetes Recht (nicht Bestandteil dieser VO):*

<i>Art. 1 GSchG</i>	Art. 1.1	Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.	Zweck
	Art. 1.2	Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang A).	Rechtsgrundlagen
	Art. 1.3	1 Ausserhalb der Bauzonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. 2 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz WWG geregelt.	Geltungsbereich
<i>Art. 4 und 6 GSchG</i>	Art. 1.4	Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.  Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.	Begriffe / Grundsatz

- Art. 1.5.1 <sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- <sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- Art. 1.5.2 Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der jeweils gültige GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere dem Stand der Technik entsprechende Normen und Richtlinien.
- Art. 1.5.3 Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Hang- / Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- Art. 1.6 Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.
- Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Einleitung  
in ARA  
(ver-  
schmutztes  
Abwasser)

Nieder-  
schlags-  
wasser

Versicke-  
rung (nicht  
ver-  
schmutztes  
Abwasser)

Zuständig-  
keit

## 2. Aufgaben der Gemeinde

<i>Art. 10 GSchG</i>	Art. 2.1	Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen
	Art. 2.1.1	Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.	Bauprogramm
	Art. 2.1.2	Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.  Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.	Finanzierung
	Art. 2.2	Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.	Aufsicht privater Abwasseranlagen
	Art. 2.3	Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welche die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.	Anlagekataster
	Art. 2.4	Die Unterhaltsplanung ist Sache der Gemeinde.	Unterhaltsplan

### 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

Art. 3.1		Allgemeine Bauvorschriften
Art. 3.1.1	Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.	Ausführung
Art. 3.1.2	Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang B). Siedlungsentwässerungsanlagen in Grundwasser-Schutzzonen sind nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und der kantonalen Wegleitung auszuführen.	Normen, Richtlinien
Art. 3.1.3	<p><sup>1</sup> In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.</p> <p>Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.</p> <p><sup>3</sup> Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5 zu entsorgen.</p> <p><sup>4</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.</p>	Grundstückentwässerung
Art. 3.1.4	Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.	Quartierplanverfahren



Art. 3.1.5	Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.	Platzierung von Leitungen
Art. 3.1.6	Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanalisationen im Baulinien- resp. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken.	Durchleitungsrechte
Art. 3.1.7	<p><sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Grundstück ist in jedem Falle bis zu einem Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt zu entwässern.</p> <p><sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen darf nur von einem von der Gemeinde anerkannten Fachmann erstellt resp. angepasst werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.</p> <p><sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Abwasserleitungen wo möglich im Winkel von 90° auszuführen.</p> <p>Bei kleineren Leitungsdurchmessern ist in der öffentlichen Leitung ein Abzweigformstück einzubauen.</p>	Anschluss an die öffentliche Kanalisation
Art. 3.2	Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde massgebend.	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

#### 4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

<i>Art. 10 GSchG</i>	Art. 4.1	<p>1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung. Die Kosten des Unterhalts der öffentlichen Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung, sofern diese von ihr verursacht werden.</p> <p>2 Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.</p>	Umfang der Anlagen
	Art. 4.2	<p>Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Leitungen erschliessen mehr als ein Grundstück,</li><li>- es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse,</li><li>- der Leitungs-Innendurchmesser beträgt mindestens 150 mm,</li><li>- die Anlagen weisen im Zeitpunkt der Übernahme einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Ausbau und Zustand auf (Nachweis über Zustandskontrolle mittels Kanalfernsehen zulasten der Eigentümer),</li><li>- die Übernahme erfolgt unentgeltlich.</li></ul>	Übernahme von privaten Abwasseranlagen

#### 5. Private Abwasseranlagen

<i>Art. 11 GSchG</i>	Art. 5.1	Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.	Anschlusspflicht
<i>Art. 11 GSchG</i>	Art. 5.2	Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.	Baupflicht

<i>Art. 17 und Art. 18 GSchG</i>	Art. 5.3		Bewilligungen
	Art. 5.3.1	<p><sup>1</sup> Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die zuständigen Organe.</p> <p><sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p>	Bewilligungspflicht
<i>Art. 13 GSchG</i>	Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
	Art. 5.3.3	<p><sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.</p>	Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen
	Art. 5.3.4	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

	<p>Art. 5.3.5 Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmegewilligung.</p>	Ausnahmegewilligung
<p>Art. 12 GSchG</p>	<p>Art. 5.3.6 In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.</li><li>2) Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.</li><li>3) Einleiten in ein Oberflächengewässer.</li><li>4) Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangsbzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.</li><li>5) Erstellen, ändern und erneuern von abflusslosen Abwassergruben (Güllengruben).</li><li>6) Erstellen, ändern und erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.</li><li>7) Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.</li><li>8) Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.</li><li>9) Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.</li></ol>	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
	<p>Art. 5.4</p> <p><sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.</p>	Bau / Baubeginn

Art. 5.5	<p>Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung der Leitung oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach deren Vollendung zu erfolgen.</p>	Anschlussfrist
Art. 5.6	<p>Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.</p>	Geltungsdauer der Bewilligung
Art. 5.7	<p>1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.</p> <p>2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.</p> <p>Die Schlusskontrolle des Anschlusses (Einspitzes) und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Leitung hat fristgerecht mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Der Befund ist protokollarisch und auf Video festzuhalten und der Gemeinde resp. dem Kontrollorgan abzugeben.</p> <p>3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.</p> <p>4 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss SIA Empfehlung V190 durchzuführen.</p> <p>Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.</p>	Kontrollen / Abnahmen
Art. 5.8	<p>1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p>	Abnahme, Inbetriebnahme

		<p><sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster und das Leitungsinformationssystem im Doppel einzureichen. Die Gemeinde kann die Daten in digitaler Form verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen des Kontrollorganes zu entsprechen und sind von diesem visieren zu lassen.</p>	Pläne des ausgeführten Bauwerkes
Art. 15 GSchG	Art. 5.9	Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich mit Hochdruck zu spülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und zu entsorgen.	Unterhaltspflicht
	Art. 5.10	Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei: <ul style="list-style-type: none"><li>- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,</li><li>- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,</li><li>- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,</li><li>- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,</li><li>- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,</li><li>- erkannten Missständen.</li></ul> Die Aufwendungen für erstmalige Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen, im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernimmt die Gemeinde. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.	Anpassung / Sanierung
	Art. 5.11	Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.	Kontrollpflicht der Gemeinde

- Art. 5.12 1 Der Gemeinderat kann periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.
- 2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
- Art. 5.13 Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Nachweise

Mehrere  
Eigentümer

## 6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Kontrolle, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes / Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- Art. 6.2 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge.
- Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat legt den zugehörigen Gebührentarif fest.
- 1 **Anschlussgebühren** und **Benutzungsgebühren** gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 2 **Verwaltungsgebühren** für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung, gemäss der Verordnung über die Verwaltungsgebühren vom 2. November 1993.
- 3 **Mehrwertsbeiträge** gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.
- Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechende Richtlinie.

Allgemein

Öffentliche  
Anlagen,  
Gebühren-  
arten

## 7. Haftung

Art. 7.1	<p>1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.</p> <p>2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	Haftung
----------	---	---------

## 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1	Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.	Vorbehalt übergeordnetes Recht
Art. 8.2	<p>1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,</p> <p>a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung BVV, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,</p> <p>b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,</p>	Rekursrecht



c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3	Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.	Strafbestimmungen
Art. 8.4	Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.	Übergangsbestimmungen Planablieferung
Art. 8.5	Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 17. April 2000.	Inkrafttreten

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:            Der Schreiber:

W. Bosshard

A. Frauenfelder

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr.: 1722

genehmigt am: 28. Juli 2000

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen und der Technische Anhang, beide vom 26. November 1982, aufgehoben.

## Gemeinde Rümlang

### **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)** (früher Verordnung über Abwasseranlagen AbwVO)

## **Anhang**

## **Glossar**

<b>BUWAL</b>	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
<b>AWEL</b>	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GKP</b>	Generelles Kanalisationsprojekt
<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
<b>GSchG</b>	Gewässerschutzgesetz, Bund
<b>EG GSchG</b>	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung, Bund (vom 28.09.1998, in Kraft seit 01.01.1999)
<b>BVV</b>	Bauverfahrensverordnung, Kanton
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz, Kanton
<b>StVG</b>	Strafprozessordnung, Kanton

Bei der Gemeindeverwaltung können bezogen werden:

Anhang A: Gesetzliche Grundlagen (gemäss Art. 1.2)

Anhang B: Normen und Richtlinien (gemäss Art. 3.2)